

Stadt Riedlingen

Landkreis Biberach

## **Polizeiverordnung**

**gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigungen der Allgemeinheit, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern (Polizeiliche Umweltschutz-Verordnung)**

### **I. Allgemeine Regelungen**

§ 1 Begriffsbestimmungen

### **II. Schutz gegen Lärmbelästigung**

§ 2 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.

§ 3 Lärm aus Gaststätten

§ 4 Lärm von Sport- und Spielplätzen

§ 5 Haus- und Gartenarbeiten

§ 6 Lärm durch Tiere

§ 7 Wertstoffsammelbehälter

§ 8 Lärm durch Fahrzeuge

### **III. Belästigung der Allgemeinheit und umweltschädliches Verhalten**

§ 9 Abspritzen von Fahrzeugen

§ 10 Benutzung öffentlicher Brunnen

§ 11 Behandlung von Abfall

§ 12 Verkauf von Lebensmitteln im Freien

§ 13 Gefahren durch Tiere

§ 14 Verunreinigung durch Hunde

§ 15 Wildtierfütterungsverbot

§ 16 Geruchsbelästigungen

§ 17 Aufstellen von Wohnwagen und Zelten

§ 18 Bienenhaltung

§ 19 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen und Besprühen

§ 20 Belästigung der Allgemeinheit

#### **IV. Schutz der Grün- und Erholungsanlagen**

§ 21 Ordnungsvorschriften

#### **V. Brücken**

§ 22 Springen von Brücken

#### **VI. Anbringen von Hausnummern**

§ 23 Hausnummern

#### **VII. Schlussbestimmungen**

§24 Schießen mit Böllern, Salutschießen mit Vorderladern

§25 Zulassung von Ausnahmen

§ 26 Ordnungswidrigkeiten

§ 27 Inkrafttreten

Aufgrund von § 17 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 des Polizeigesetzes für Baden Württemberg (PolG) in der Fassung vom 06.10.2020 wird mit Zustimmung des Gemeinderats der Stadt Riedlingen folgende Polizeiverordnung beschlossen:

### **Abschnitt 1**

#### **Allgemeine Regelungen**

#### **§ 1**

##### **Begriffsbestimmungen**

(1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 2 Abs. 1 StrG) oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.

(2) Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,50 m. Als Gehwege gelten auch Fußwege, Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne der StVO und Treppen (Staffeln).

(3a) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Kinderspiel-, Bolz- und Sportplätze.

(3b) Die Oase der Gesundheit entlang des Zollhauserbachs zwischen der Goethestraße und dem Feldweg Flst. Nr. 796/5 wird im Rahmen dieser Polizeiverordnung einem Kinderspielplatz gleichgestellt.

(4) Böllergeräte im Sinne dieser Polizeiverordnung sind:

- a) Böllerkanonen
- b) Standböller
- c) Handböller
- d) Gasböller

Vorderlader Schusswaffen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind Handfeuerwaffen, die von der Mündung aus geladen werden. Bei Revolvern gilt dies entsprechend für die einzelnen Kammern der Trommel.

## **Abschnitt 2**

### **Schutz gegen Lärmbelästigung**

#### **§ 2**

##### **Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.**

(1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.

(2) Abs. 1 gilt nicht:

- a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
- b) für amtliche Durchsagen.

#### **§ 3**

##### **Lärm aus Gaststätten**

Aus Gaststätten und Versammlungsräumen, innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere erheblich belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

#### **§ 4**

##### **Lärm von Sport- und Spielplätzen**

(1) Sport- und Spielplätze, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit zwischen 22.00 Uhr und 08.00 Uhr nicht benützt werden. Diese Beschränkungen gelten nicht für Kinderspielplätze, d.h. Spielplätze, deren Benutzung durch Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres zugelassen ist.

(2) Vorschriften aus Benutzungsordnungen für Spielplätze bleiben unberührt.

(3) Bei Sportplätzen bleiben die Vorschriften nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz, insbesondere die 18. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Sportanlagenlärmschutzverordnung – 18. BImSchV), unberührt.

#### **§ 5**

##### **Haus- und Gartenarbeiten**

(1) Haus- und Gartenarbeiten, die zu erheblichen Belästigungen Anderer führen können, dürfen werktags in der Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen ganztags nicht ausgeführt werden. Zu den Haus- und Gartenarbeiten gehören insbesondere das Hämmern, Bohren, Sägen, Holzspalten, das Ausklopfen von Teppichen, Betten und Matratzen.

(2) Die Vorschriften nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz, insbesondere die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV) bleiben unberührt.

#### **§ 6**

##### **Lärm durch Tiere**

Tiere, insbesondere Hunde, sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird.

#### **§ 7**

##### **Wertstoffsammelbehälter**

Wertstoffsammelbehälter dürfen nur werktags in der Zeit von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr benutzt werden.

## **§ 8**

### **Lärm durch Fahrzeuge**

In bewohnten Gebieten, in der Nähe von Wohngebäuden und auf dem Stadthallenareal/Festplatz ist es auch außerhalb von öffentlichen Verkehrsflächen verboten,

1. Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen zu lassen (z.B. Warmlauflassen von Motoren),
2. Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut zu schließen,
3. Fahrräder mit Hilfsmotoren und Motoren von Krafträdern in Toreinfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern anzulassen.
4. beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm zu verursachen,
5. mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abzugeben.

## **Abschnitt 3**

### **Belästigung der Allgemeinheit und umweltschädliches Verhalten**

## **§ 9**

### **Abspritzen von Fahrzeugen**

Das Abspritzen von Fahrzeugen auf öffentlichen Straßen ist untersagt.

## **§ 10**

### **Benutzung öffentlicher Brunnen**

Öffentliche Brunnen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten, sie zu beschmutzen, das Wasser zu verunreinigen oder Gegenstände hineinzuworfen.

## **§ 11**

### **Behandlung von Abfall**

(1) In öffentliche Abfallkörbe dürfen Kleinabfälle wie Obstreste, Papiertaschentücher, Zigarettenschachteln, Fahrscheine und dergleichen eingeworfen werden. Es ist verboten, andere Abfälle, insbesondere Haus- und Gewerbemüll, Altpapier, Flaschen, Dosen und andere Wertstoffe einzuwerfen.

(2) Haus- und Gewerbemüll ist bis zur Abholung/Ablieferung so zu lagern, dass Dritte nicht durch Gerüche oder Schädlinge belästigt werden.

## **§ 12**

### **Verkauf von Lebensmitteln im Freien**

Werden Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, so sind für Speisereste und Abfälle geeignete Behälter bereitzustellen. Der Betreiber ist für die Abfallbeseitigung auch in der unmittelbaren Umgebung der Verkaufsstellen verantwortlich. Das gleiche gilt für Verkaufsstellen mit Straßenverkauf.

## **§ 13**

### **Gefahren durch Tiere**

(1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand gefährdet wird.

(2) Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und ähnlichen Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.

(3a) Im Innenbereich (§§ 30 – 34 Baugesetzbuch) sind auf öffentlichen Straßen und Gehwegen Hunde, ausgenommen solche, die von Blinden oder Sehbehinderten mitgeführt werden, an der Leine zu führen. Dies gilt auch im Zeitraum von Mai bis September auf ausgewiesenen Rad- und Wanderwegen, insbesondere dem Donau-Radwanderweg, den Albvereins-Wanderwegen oder den Wegen der Öko-Regio-Tour. Des Weiteren sind Hunde – ebenfalls ausgenommen solche, die von Blinden und Sehbehinderten mitgeführt werden – auf dem Weg parallel zur L275 zwischen Riedlingen und Pflummern, auf dem Brühlweg bis zum Segelflugplatz und dem landwirtschaftlichen Weg zwischen Berliner Straße und Grüningen an der Leine zu führen.

(3b) Ansonsten dürfen Hunde ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, nicht frei umherlaufen.

## **§ 14**

### **Verunreinigung durch Hunde**

Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass dieser seine Notdurft nicht auf Gehwegen, in Grün- und Erholungsanlagen und in fremden Vorgärten verrichtet. Dennoch dort abgelegter Hundekot ist unverzüglich zu beseitigen.

## **§ 15**

### **Wildtierfütterungsverbot**

Wildtiere (z.B. Tauben, Krähen, Enten, Ratten etc.) dürfen im Stadtgebiet und in Grün- und Erholungsanlagen nicht gefüttert werden.

## **§ 16**

### **Geruchsbelästigungen**

Übel riechende Gegenstände oder Stoffe dürfen in der Nähe von Wohngebäuden nicht gelagert, verarbeitet oder befördert werden, wenn Dritte dadurch in ihrer Gesundheit geschädigt oder erheblich belästigt werden.

## **§ 17**

### **Aufstellen von Wohnwagen und Zelten**

(1) Zelte, Wohnwagen und Wohnmobile dürfen außerhalb baurechtlich genehmigter Campingplätze zum Aufenthalt von Menschen nicht aufgestellt werden, wenn nicht die erforderlichen sanitären Einrichtungen zur Verfügung stehen. Grundstücksbesitzern ist es untersagt, ihre Grundstücke dafür zur Verfügung zu stellen oder Verstöße gegen Satz 1 zu dulden.

(2) Die Vorschriften anderer Gesetze bleiben unberührt.

## **§ 18**

### **Bienehaltung**

Bienestände dürfen an Feld- und Waldwegen sowie im Innenbereich nur so aufgestellt werden, dass Wegbenutzer oder Anlieger nicht gefährdet werden.

## **§ 19**

### **Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen und Besprühen**

(1) An öffentlichen Flächen nach § 1 oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen ist es ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde untersagt,

- außerhalb von zugelassenen Plakatträgern (Plakatsäulen, Anschlagtafeln usw.) zu plakatieren,
- andere als dafür zugelassene Flächen zu beschriften zu bemalen oder zu besprühen.

Dies gilt auch für bauliche oder sonstige Anlagen, die von öffentlichen Straßen oder Grün- und Erholungsanlagen einsehbar sind.

(2) Die Erlaubnis nach Abs. 1 ist zu erteilen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes nicht zu befürchten ist.

(3) Wer entgegen des Verbots des § 19 Abs. 1 andere als dafür zugelassene Flächen beschriftet, bemalt oder besprüht, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 des Polizeigesetzes auch den Veranstalter oder die sonstige Person, die auf den jeweiligen Darstellungen nach Satz 1 als Verantwortlicher benannt wird.

## **§ 20**

### **Belästigung der Allgemeinheit**

(1) Auf öffentlichen Straßen und Gehwegen und in Grün- und Erholungsanlagen ist untersagt:

1. das Nächtigen,
2. das die körperliche Nähe suchende oder sonst besonders aufdringliche oder belästigende Betteln sowie das Anstiften von Minderjährigen zu dieser Art des Bettelns,
3. das Verrichten der Notdurft,
4. der offensichtliche Konsum von Betäubungsmittel,
5. Gegenstände wegzuwerfen oder abzulagern, außer in dafür bestimmte Abfallbehälter.

(2) Ferner ist Minderjährigen am letzten Schultag vor Beginn der Schulferien im Bereich des Hauptortes Riedlingen der Verzehr alkoholischer Getränke auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen, Grünanlagen und frei zugänglichen Privatgrundstücken verboten. Unter das Verbot fallen branntweinhaltige Getränke und Lebensmittel, Bier, Wein, Obst- und Apfelwein, Sekt sowie sonstige alkoholische Mischgetränke.

(3) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches und des Betäubungsmittelgesetzes, des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, sowie des Landesabfallgesetzes bleiben unberührt.

## **Abschnitt 4**

### **Schutz der Grün- und Erholungsanlagen**

## **§ 21**

### **Ordnungsvorschriften**

(1) In den Grün- und Erholungsanlagen ist es untersagt,

1. Anpflanzungen und sonstige Anlagenflächen außerhalb der Wege und Plätze und der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen zu betreten;
2. sich außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten; Wegesperren zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedigungen und Sperren zu überklettern;
3. außerhalb der Kinderspielplätze oder der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze zu spielen oder sportliche Übungen zu treiben, wenn dadurch Dritte erheblich belästigt werden können.



4. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben und außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer anzumachen;
  5. Pflanzen, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen
  6. Hunde, ausgenommen solche, die von Blinden oder Sehbehinderten mitgeführt werden, unangeleint umherlaufen zu lassen; auf Kinderspielplätze, Bolzplätze, Sportgelände und Liegewiesen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden;
  7. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen oder andere Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen, zu besprühen oder zu entfernen;
  8. Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen oder darin zu fischen;
  9. Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benutzen sowie außerhalb der dafür besonders bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen, Snowboarden oder Schlittschuhlaufen) zu treiben, zu reiten, zu zelten, zu baden oder Boot zu fahren;
  10. Parkwege zu befahren und Fahrzeuge abzustellen; dies gilt nicht für Kinderwagen und fahrbare Krankenstühle sowie für Kinderfahrzeuge, wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden.
- (2) Die auf Spielplätzen aufgestellten Turn- und Spielgeräte dürfen nur von der vor Ort ausgeschilderten Personengruppe benutzt werden.

## **Abschnitt 5**

### **Brücken**

#### **§ 22**

#### **Springen von Brücken**

Das Springen von Brücken ins Wasser ist untersagt.

## **Abschnitt 6**

### **Anbringen von Hausnummern**

#### **§ 23**

#### **Hausnummern**

(1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.

(2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.

(3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

## **Abschnitt 7**

### **Böllerschießen**

#### **§ 24**

#### **Schießen mit Böllern, Salutschießen mit Vorderladern**

(1) Es ist verboten, ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde mit einem Böller oder einem Vorderlader im Sinne von § 1 Abs. 4 dieser Polizeiverordnung außerhalb von genehmigten Schießstätten zu schießen.

(2) Die Erlaubnis nach Abs. 1 ist zu erteilen, wenn

1. öffentliche Belange nicht entgegenstehen, insbesondere eine Lärmbelästigung der Anwohner nicht zu befürchten ist,
2. eine ausreichende Haftpflichtversicherung des Vereins und der Schützen nachgewiesen wird,
3. eine gültige Prüfbescheinigungen vom Beschussamt für die Waffe vorgelegt wird,
4. die gültigen sprengstoffrechtlichen Erlaubnisse der Schützen vorgelegt werden,
5. das Böllerschießen in der Zeit zwischen 08 Uhr und 22 Uhr stattfindet (ausgenommen die Nacht zwischen Silvester und Neujahr),
6. ein maßstabgerechter Übersichtsplan mit dargestellten Sicherheitsbereichen vorgelegt wird und
7. der vollständig ausgefüllte Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zum Schießen mit Böllern außerhalb einer Schießstätte mindestens zwei Wochen vor dem Ereignis bei der Ortspolizeibehörde eingereicht wird.

(3) Das Böllerschießen oder das Salutschießen mit Vorderladern ist in unmittelbarer Nähe von Altenheimen, Pflegeheimen, Kirchen, Schulen und Kindertagesstätten verboten.

(4) Die Erlaubnis kann bei begründeten Anlässen oder traditionellen Brauchtumsveranstaltungen auch abweichend von den in Absatz 2 und 3 genannten Voraussetzungen erteilt werden.

(4) Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen, Auflagen, Bedingungen und Befristungen erteilt werden.

(5) Die Vorschriften des Waffenrechts, des Sprengstoffrechts, sowie des Immissionsschutzrechts bleiben von dieser Regelung unberührt.

## **Abschnitt 8**

### **Schlussbestimmungen**

#### **§ 25**

##### **Zulassung von Ausnahmen**

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

#### **§ 26**

##### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinn von § 26 Abs. 1 Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente, sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass andere erheblich belästigt werden,

2. entgegen § 3 Satz 1 aus Gaststätten und Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere erheblich belästigt werden,

3. entgegen § 4 Abs. 1 Sport- und Spielplätze benützt,

4. entgegen § 5 Abs. 1 Haus- und Gartenarbeiten durchführt,

5. entgegen § 6 Tiere so hält, dass andere mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört werden,

6. entgegen § 7 Wertstoffsammelbehälter außerhalb der zugelassenen Zeiten benutzt,

7. entgegen § 8 in bewohnten Gebieten oder in der Nähe von Wohngebäuden außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen

7.1 Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen lässt,

7.2 Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut schließt,

7.3 Fahrräder mit Hilfsmotoren und Motoren von Krafträdern in Toreinfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern anlässt, 7.4 beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm verursacht,

7.5 mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abgibt,

8. entgegen § 9 Fahrzeuge auf öffentlichen Flächen abspritzt,

9. entgegen § 10 öffentliche Brunnen entgegen ihrer Zweckbestimmung benutzt, sie beschmutzt, das

Wasser verunreinigt oder Gegenstände hineinwirft,

10. entgegen § 11 Abs. 1 öffentliche Abfallkörbe zweckentfremdet benutzt oder entgegen §11 Abs. 2 Haus- und Gewerbemüll nicht ordnungsgemäß lagert,

11. entgegen § 12 keine geeigneten Behälter für Speisereste und Abfälle bereithält oder die Abfallbeseitigung in der unmittelbaren Umgebung der Verkaufsstelle unterlässt,

12. entgegen § 13 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere gefährdet werden,

13. entgegen § 13 Abs. 2 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,

14. entgegen § 13 Abs. 3 a und b Hunde frei umherlaufen lässt,

15. entgegen § 14 als Halter oder Führer eines Hundes verbotswidrig abgelegten Hundekot nicht unverzüglich beseitigt,

16. Wildtiere entgegen § 15 füttert,

17. entgegen § 16 übel riechende Gegenstände oder Stoffe lagert, verarbeitet oder befördert,

18. entgegen § 17 Zelte, Wohnwagen und Wohnmobile außerhalb baurechtlich genehmigter Campingplätze aufstellt, wenn nicht die erforderlichen sanitären Einrichtungen zur Verfügung stehen, bzw. als Grundstücksbesitzer sein Grundstück für solche Zwecke zur Verfügung stellt,

19. entgegen § 18 Bienenstände an Feld- und Waldwegen sowie im Innenbereich so aufstellt, dass Wegbenutzer oder Anlieger gefährdet werden.

20. entgegen § 19 nicht dafür zugelassene Flächen plakatiert, beschriftet, bemalt, besprüht oder als Verpflichteter der in § 19 Abs. 3 beschriebenen Beseitigungspflicht nicht nachkommt,

21. entgegen § 20 auf öffentlichen Flächen

8.1 nächtigt,

8.2 die körperliche Nähe suchend oder sonst besonders aufdringlich bittelt oder Minderjährige zu dieser Art des Bettelns anstiftet

8.3 seine Notdurft verrichtet,

8.4 öffentlich Betäubungsmittel konsumiert

8.5 Gegenstände wegwirft oder ablagert.

22. entgegen § 20 Abs. 2 als Minderjähriger am letzten Schultag alkoholische Getränke auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen, Grünanlagen und frei zugänglichen Privatgrundstücken verzehrt,

23. Anpflanzungen, Rasenflächen und sonstige Anlagenflächen entgegen § 21 Abs. 1 Nr. 1 betritt,

23. entgegen § 21 Abs. 1 Nr. 2 außerhalb der freigegebenen Zeiten sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen aufhält, Wegesperren beseitigt oder verändert oder Einfriedigungen und Sperren überklettert,

24. außerhalb der Kinderspielplätze und der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze entgegen

§ 21 Abs. 1 Nr. 3 spielt oder sportliche Übungen treibt,

25. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile nach § 21 Abs. 1 Nr. 4 verändert oder aufgräbt oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer macht,

26. Pflanzen, Gras, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine entgegen § 21 Abs. 1 Nr. 5 entfernt,

27. entgegen § 21 Abs. 1 Nr. 6 Hunde frei umherlaufen lässt oder Hunde auf Kinderspielplätze, Bolzplätze, Sportgelände oder Liegewiesen mitnimmt,

28. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen oder andere Einrichtungen entgegen § 21 Abs. 1 Nr. 7 beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt, besprüht oder entfernt, soweit nicht der Tatbestand der Sachbeschädigung verwirklicht ist,

29. entgegen § 21 Abs. 1 Nr. 8 Gewässer oder Wasserbecken verunreinigt oder darin fischt,

30. entgegen § 21 Abs. 1 Nr. 9 Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benutzt sowie außerhalb der dafür bestimmten oder entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen oder Schlittschuhlaufen) betreibt, reitet, zeltet, badet oder Boot fährt,

31. Parkwege entgegen § 21 Abs. 1 Nr. 10 befährt oder Fahrzeuge abstellt,

32. entgegen § 22 von einer Brücke ins Wasser springt,

33. entgegen § 23 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,

34. unleserliche Hausnummernschilder entgegen § 23 Abs. 2 nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 23 Abs. 2 anbringt.

35. entgegen § 24 ohne Erlaubnis der Ortpolizeibehörde oder entgegen der Erlaubnis mit einem Böller schießt oder mit einem Vorderlader Salut schießt,

36. entgegen § 24 Abs. 5 das Böllerschießen oder Salutschießen mit Vorderladern in unmittelbarer Nähe von Altenheimen, Pflegeheimen, Kirchen, Schulen und Kindertagesstätten durchführt,

(2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 26 Abs. 2 Polizeigesetz und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.

(3) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 25 dieser Polizeiverordnung zugelassen worden ist.

## **§ 27**

### **Inkrafttreten**

(1) Diese Polizeiverordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Riedlingen, den 27.07.2021

Ortpolizeibehörde

Marcus Schafft

Bürgermeister